



Sonderrundschreiben Nr. 3 / 24

**Pflicht zur elektronischen Rechnung
(E-Rechnung) zum 1.1.2025**

PFLICHT ZUR ELEKTRONISCHEN RECHNUNG (E-RECHNUNG) ZUM 1.1.2025

Mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes im März 2024 wird die Ausstellung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen) zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1.1.2025 zur Pflicht.

Sinn der E-Rechnungspflicht

Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die EU das Mehrwertsteuersystem modernisieren und vereinfachen möchte. Erklärtes Ziel ist es, den Mehrwertsteuerbetrug einzudämmen, der nach vorsichtigen Schätzungen allein für 2020 innerhalb der EU bei über 20 Milliarden Euro lag.

Angestrebt wird ein zunächst nationales digitales Meldesystem, mit dem die Verwaltung aus den elektronischen Rechnungen in Echtzeit wichtige Informationen erhalten und zur besseren Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs verwenden soll.

Die Einführung der E-Rechnung ist ein wichtiger Schritt dahin und die Neuregelung stellt einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs in Deutschland dar.

Anforderungen an die E-Rechnung

Bereits bisher können neben Papierrechnungen mit der Zustimmung des Empfängers auch elektronische Rechnungen ausgestellt werden. Dabei gilt bis zum 31.12.2024 als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird (z. B. ein PDF-Dokument oder eine E-Mail).

Ab dem 1.1.2025 wird mit der Neufassung von § 14 Abs. 1 bis 3 Umsatzsteuergesetz der Begriff der E-Rechnung nun neu definiert. Zukünftig liegt eine E-Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss insbesondere gewährleisten, dass die Rechnungspflichtangaben elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können. Vornehmlich Rechnungen nach dem XStandard und nach dem ZUGFeRD-Format erfüllen momentan diese Anforderungen.

Weiterhin müssen die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Les-

barkeit gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers (z. B. durch eine qualifizierte elektronische Signatur). Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Lesbarkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Rechnung maschinell auswertbar ist (maschinelle Lesbarkeit). Strukturierte elektronische Formate sind für den Menschen erst nach einer Konvertierung lesbar. Ein menschenlesbares Dokument kann optional mitgesendet, muss aber nicht zusätzlich erstellt werden.

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss jederzeit sichergestellt sein.

Aufstellungspflicht

Die Erstellung einer E-Rechnung ist ab dem 1.1.2025 für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig verpflichtend. In diesen Fällen bedarf es nun keiner Zustimmung des Empfängers mehr.

Ausgenommen von der Pflicht sind Kleinbetragsrechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigen und Fahrausweise.

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Für die Übermittlung kommen beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-) Portal in Frage.

Gleichzeitig muss der Empfänger die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme von E-Rechnungen schaffen. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend davon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Wichtig: Auch Unternehmer mit an sich steuerfreien Leistungen wie Ärzte oder Vermieter von Wohnungen müssen zukünftig E-Rechnungen im strukturierten Format empfangen und archivieren können, soweit sie im B2B-Bereich tätig sind.

Übergangsfristen für Rechnungsaussteller

Zur Entlastung der Unternehmen gibt es für die Aussteller von E-Rechnungen Übergangsfristen für die Jahre 2025 bis 2027:

Für zwischen dem 1.1.2025 und 31.12.2026 ausgeführte Umsätze zwischen inländischen Unternehmern dürfen auch weiterhin Rechnungen in Papierform übermittelt werden oder in einem anderen als dem neuen elektronischen Format, wenn der Empfänger zustimmt.

Dies gilt auch für Umsätze bis zum 31.12.2027 allerdings nur, wenn der Rechnungsaussteller einen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) von nicht mehr als 800.000 Euro hatte.

Für zwischen dem 1.1.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze können Rechnungen mit Zustimmung

des Empfängers auch in einem anderen elektronischen Format als dem neuen ausgestellt werden, wenn diese mittels Datenaustausch (EDI) übermittelt werden.

Wichtig: Für den Empfang einer E-Rechnung gibt es keine Übergangsregelung. Er ist somit bereits vom 1.1.2025 an durch den Empfänger zu gewährleisten.

Ab 2028 sind dann die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung zwingend einzuhalten. Damit werden auch die Voraussetzungen für das geplante Meldesystem geschaffen.

Sie sollten sich kurzfristig mit Ihren IT- und Software-Dienstleistern in Verbindung setzen, die entsprechenden technischen Voraussetzungen schaffen und Ihre Mitarbeiter entsprechend schulen.



Mit freundlichen Grüßen

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

C. Holtzberg · T. Petereit · J. Butenschön · M. Mahlkow
T. Beuck · H.-C. Grimm · N. Müller · M. von Buchwaldt



rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

KONTAKT

rt Revision + Treuhand GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

ZWEIGNIEDERLASSUNG
Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRA 3107 KI

persönlich haftende Gesellschafterin

rt audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Schülperbaum 23 · 24103 Kiel
Tel. (04 31) 66 30 60 · Fax (04 31) 66 30 66 20
E-Mail wp@rut-kiel.de · www.rut-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgericht Kiel HRB 20642 KI

Geschäftsführer: Carl Holtzberg · Torsten Petereit · Jörn Butenschön
Thies Beuck · Maik Mahlkow · Hans-Christian Grimm · Niko Müller · Magnus von Buchwaldt